

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 22. Mai 2002

6. Stück

INHALT

Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 11. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) betreffend Meldepflicht der Getreide-, und Futtermittelwirtschaft (Getreide-Meldeverordnung) – Verwaltungsrat 07.05.2002**

Nr.11.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) betreffend Meldepflicht der Getreide-, und Futtermittelwirtschaft (Getreide-Meldeverordnung)

Nr.11.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) betreffend Meldepflicht der Getreide-, und Futtermittelwirtschaft (Getreide-Meldeverordnung)

Aufgrund des § 12 Z 12 AMA Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung findet auf folgende Waren Anwendung:

1. Hartweizen (Durum), Weichweizen, Dinkel und Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Triticale, Sorghum/Hirse,
2. Mahlprodukte, Mühlennachprodukte und Malz

§ 2

- (1) Unternehmen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit
 1. die im § 1 Z 1 genannten Waren am Binnenmarkt und aus Drittländern auf- und zukaufen, verarbeiten, weiterveräußern,
 2. die im § 1 Z 2 genannten Waren herstellen,sind verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre diesbezüglichen Lager und Umsätze zu führen, sowie monatliche Meldungen bis spätestens am 10. des folgenden Monats für die einzelnen Waren unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formulars an die AMA zu erstatten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 haben Unternehmen, deren Jahresumsatz an im § 1 genannten Waren 500 Tonnen nicht überschreitet, die Meldung zusammengefasst für die Monate Juli bis einschließlich Dezember bis 10. Jänner sowie für die Monate Jänner bis Juni bis 10. Juli abzugeben.
- (3) In der Meldung ist Biogetreide gesondert zu deklarieren.

§ 3

Die Meldepflichtigen haben zur Überprüfung der Richtigkeit der Meldung den Beauftragten der AMA Einsichtnahme in die Unterlagen über die Lagerhaltung und die Umsätze, sowie Einsichtnahme in die Lager- und Vorratseinrichtungen zu gewähren.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Getreide-Meldeverordnung, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 12/1995, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs.Gerhard Wlodkowski e.h.

